

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)1341

Vol. 1971/0214

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 1341 endg.

Brüssel, den 26. November 1971

Entwurf einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Zollbehandlung bestimmter Waren, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen einschließlich Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2.000 kg bis 15.000 kg bestimmt sind

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(71) 1341 endg.

Führender Vermerk

Am 18. Juni 1968 hat der Ministerrat die Entscheidung 68/261/EWG über die vollständige oder teilweise Ansetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren erlassen, die zum Bau von Flugzeugen (ausgenommen Hubschrauber) oder zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen einschliesslich Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2.000 kg bis 15.000 kg bestimmt sind (1).

Diese Bestimmungen wurden in die Verordnung Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen (2). Sie laufen am 31. Dezember dieses Jahres ab und lassen sich wie folgt aufgliedern :

1. Für Waren zum Bau von Flugzeugen (ausgenommen Hubschrauber) mit einem Leergewicht von mehr als 2.000 kg bis 15.000 kg waren die Zollsätze in der gleichen Höhe festgesetzt worden wie die unter Berücksichtigung der Zollverhandlungen im GATT ab 1. Januar 1972 vorgesehenen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs (Artikel 2 der Entscheidung).

2. Für Waren, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen einschliesslich Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2.000 kg bis 15.000 kg bestimmt sind, war die Zollfreiheit den vor dem 1. Juli 1968 eingeführten oder zugelassenen Apparaten nach den folgenden Modalitäten vorbehalten :

- a) Eine teilweise Aussetzung, mit der die Zollsätze auf der gleichen Höhe wie die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren der folgenden Tarifstellen festgesetzt wurden : 84.61 B, 85.15 A I, 85.19 A, B und C, 90.24 A, B und C, ex 90.28 und ex 90.29 ;

(1) AB Nr. L 141 vom 24. Juni 1968.

(2) AB Nr. L 172 vom 22. Juli 1968.

- b) eine teilweise Aussetzung, mit der die Zollsätze niedriger als die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren der folgenden Tarifstellen festgesetzt wurden : ex 81.04 K II, 85.15 A II, ex 85.15 A III, 85.15 B und C ;
- c) eine vollständige Aussetzung für die anderen Waren, d.h. die Mehrzahl der im Anhang zu der Entscheidung aufgeführten Waren.

Es erhebt sich die Frage, ob für die Waren, die in den Genuss der unter 2. b) und c) genannten vollständigen oder teilweisen Aussetzung gelangen, die vorgesehenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 an verlängert werden sollen.

Überdies hat es sich im Lauf der im Ausschuss Zollrecht durchgeführten Arbeiten gezeigt, dass es erwünscht ist, den Anwendungsbereich der gegebenenfalls zu verlängernden Massnahmen auf die Waren auszudehnen, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen des gleichen Typs - ungeachtet des Zeitpunktes ihrer Einfuhr oder Zulassung - bestimmt sind.

Es sind Meinungsverschiedenheiten in diesem Ausschuss aufgetreten :

- a) Hinsichtlich der Liste der Waren im Anhang zu der Entscheidung 68/261/EWG, die unter vollständiger oder teilweiser Zollfreiheit eingeführt werden können : Frankreich hat den Ausschuss der folgenden Tarifstellen beantragt :

ex 81.04 K II : Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet ; Cermets,
roh oder verarbeitet :
K. Titan :

II. verarbeitet : - Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und
ähnliche Waren der Schrauben- und
Nietenindustrie

ex 83.09 B : Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern,
Haken,ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, usw...
B. andere : - Hohlните.

.../...

Diese Delegation war der Auffassung, dass die Waren dieser Tarifstellen im allgemeinen in der Gemeinschaft erhältlich seien.

Die deutsche, belgische und luxemburgische Delegation haben den französischen Antrag hinsichtlich der Streichung der zwei Tarifstellen angenommen, während die niederländische Delegation die Tarifstelle 83.09 B in der Liste belassen möchte.

Die italienische Delegation hat die französischen Anträge nicht angenommen und möchte die bisherige Liste unverändert verlängern.

b) Hinsichtlich der Dauer der ab 1. Januar 1972 zu gewährenden vollständigen oder teilweisen Zollfreiheit : Einige Mitgliedstaaten (Deutschland, Belgien, Luxemburg und die Niederlande) waren der Auffassung, dass hinsichtlich der Teile kaum Änderungen der Versorgungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft zu erwarten seien und dass die Vorwender zu wissen wünschen, woran sie sich während einer ausreichend langen Zeitspanne halten können, insbesondere wenn die Garantieklauseln beinhalten, dass die Teile von ganz bestimmten Drittlandslieferanten stammen müssen. Infolgedessen möchten Deutschland, Belgien und Luxemburg, dass der Zeitraum für die Anwendung der Aussetzungsmassnahmen drei Jahre beträgt ; Italien wünscht vier Jahre.

Dagegen wünscht Frankreich die Begrenzung dieser Zeitspanne auf ein Jahr ; es machte geltend, dass es bei der derzeitigen Konjunktur auf dem Luftfahrtsektor angebracht sei, vorsichtig vorzugehen ; in jedem Falle müsse das Problem im Rahmen der Erweiterung der Gemeinschaft erneut geprüft werden.

Angesichts dieser Lage und der Dringlichkeit, dem Rat einen Entwurf vorzulegen, ist die Dienststelle Verwaltung der Zollunion nach Einholung der Stellungnahmen der anderen zuständigen Dienststellen der Kommission der Auffassung, dass die Dauer der für die Instandhaltung und Instandsetzung von Flugzeugen vorgesehenen Zollfreiheit soweit wie möglich zu beschränken ist, sofern Gemeinschaftsunternehmen in der Lage sein sollten, die in Betracht

.../...

kommenden Waren zu liefern. Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die derzeitige Konjunktur auf dem Luftfahrtsektor eine häufige Überprüfung der Lage für jede einzelne Ware erforderlich macht.

Ferner sind sie der Auffassung, dass die von der französischen Delegation vorgebrachten Argumente für eine vorerst auf das Jahr 1972 begrenzte Verlängerung der Massnahme Berücksichtigung verdienen.

Unter diesen Umständen sieht der beigefügte Entwurf vor, die Zollfreiheit für Waren, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen einschliesslich Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2.000 kg bis 15.000 kg bestimmt sind, um ein Jahr zu verlängern, ausser für die Waren der folgenden Tarifstellen :

ex 81.04 K II : Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet ; Cermets, roh oder verarbeitet :

K. Titan :

II. verarbeitet : - Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und
ähnliche Waren der Schrauben- und
Nietenindustrie

und

ex 83.09 B : Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern,
Haken, Osen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, usw...

B. Andere : - Hohlните

Überdies wird die Zollausssetzung ausgedehnt auf Flugzeuge einschliesslich Hubschrauber mit einem Leergewicht von mehr als 2.000 kg bis 15.000 kg , die nach dem 1. Juli 1968 eingeführt oder zugelassen wurden.

ENTWURF
einer
VERORDNUNG

des Rates über die Zollbehandlung
bestimmter Waren, die zur Instandhaltung oder
Instandsetzung von Flugzeugen einschliesslich
Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr
als 2.000 kg bis 15.000 kg bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 28,

nach Erkenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe : Die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zollltarif (1), zuletzt geändert durch des Rates vom (2), sieht in Anhang I bis die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zollltarifs für eine Reihe von Waren vor, die dazu bestimmt sind, zum Instandhalten oder Instandsetzen von Flugzeugen einschliesslich Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2.000 kg bis 15.000 kg verwendet zu werden, die vor dem 1. Juli 1968 in einen Mitgliedstaat eingeführt oder in diesem zugelassen worden sind.

..... in Erwägung nachstehender Gründe : Diese Zollaussetzungen laufen am 31. Dezember 1971 ab.

..... Die in der Gemeinschaft ansässigen Halter von Flugzeugen einschliesslich Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2.000 kg bis 15.000 kg sind ungeachtet des Zeitpunkts der Einfuhr oder Zulassung auch weiterhin gezwungen, für die Instandsetzung oder Instandhaltung dieser Luftfahrzeuge bestimmte Waren zu verwenden, die aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften zurzeit in der Gemeinschaft nicht verfügbar sind.

(1) AB-Nr. L 172 vom 22.7.1968 Seite 1

(2) AB Nr. L

Deshalb muss es weiterhin möglich sein, die Einfuhr dieser Waren unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der betreffenden Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs zuzulassen, damit der Etat dieser Flugzeughalter nicht durch wirtschaftlich ungerechtfertigte Zölle belastet wird.

Diese Aussetzung sollte jedoch mit Rücksicht auf die Flugzeugindustrie der Gemeinschaft und ihrer Zulieferindustrien befristet sein.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Absätze 2 und 3 des Anhangs I bis im zweiten Teil des Anhangs zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 werden durch einen wie folgt gefassten Absatz 2 ersetzt :

2. Für die Zeit vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1972 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Waren bis zu der in Spalte 3 des Anhangs genannten Höhe ausgesetzt, sofern diese Waren dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen einschliesslich Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2.000 kg bis 15.000 kg verwendet zu werden.

Diese Aussetzung gilt jedoch nicht für die Waren, die zu den Tarifstellen ex 81.04 K II und 83.09 B gehören.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am
Im Namen des Rates
Der Präsident